


<b>Gericht/Institution:</b>	OVG Lüneburg	<b>Quelle:</b>	
<b>Erscheinungsdatum:</b>	27.06.2018		
<b>Entscheidungsdatum:</b>	26.06.2018		
<b>Aktenzeichen:</b>	10 ME 265/18		

### **Stadtbezirksrat kann nicht gerichtlich gegen kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandung vorgehen**

Das OVG Lüneburg hat entschieden, dass der Stadtbezirksrat Linden-Limmer nicht die Befugnis hat, gegen die Beanstandung der von ihm beabsichtigten Benennung einer Freifläche als Halim-Dener-Platz durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport gerichtlich vorzugehen.

Der Stadtbezirksrat beschloss am 10.05.2017 die Benennung eines Platzes im Stadtbezirk Linden-Limmer in Hannover als Halim-Dener-Platz. Nach einem Bericht des Oberbürgermeisters an das Ministerium für Inneres und Sport beanstandete dieses als Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der Landeshauptstadt Hannover am 02.01.2018 den Beschluss des Stadtbezirksrates. Hiergegen erhob dieser am 08.02.2018 Klage vor dem VG Hannover (Az. 1 A 1116/18).

Das VG Hannover hatte den zugleich auch von ihm gestellten Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage als unzulässig abgelehnt, weil ein gerichtliches Vorgehen gegen eine kommunalaufsichtsrechtliche Beanstandung nur der Kommune als juristische Person möglich sei, nicht auch ihren Organen.

Das OVG Lüneburg hat die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren bestätigt.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts wird durch eine Aufsichtsmaßnahme zwar das Selbstverwaltungsrecht der Landeshauptstadt berührt, nicht jedoch ein Recht des Stadtbezirksrates als deren Organ. Gegenüber Maßnahmen der Kommunalaufsicht könne daher nur die Kommune selbst gerichtlich vorgehen. Zudem dürfte die Beanstandung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach derzeitiger Sachlage auch zu Recht erfolgt sein, weil der Beschluss zur Benennung des Platzes nach einem verstorbenen kurdischstämmigen Unterstützer der PKK entgegen § 93 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (KomVerfG ND) nicht ausreichend die Belange der Landeshauptstadt beachte, die sich selbst Neutralität hinsichtlich der Entwicklungen in der Türkei und die Sicherstellung des friedlichen Zusammenlebens von türkischstämmigen Bevölkerungsgruppen in der Landeshauptstadt auferlegt habe.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

#### **Vorinstanz**

VG Hannover, Beschl. v. 15.05.2018 - 1 B 1117/18

*Quelle: Pressemitteilung des OVG Lüneburg Nr. 20/2018 v. 27.06.2018*